

2. Oktober 2013



170 Führungskräfte aus Pflegeeinrichtungen waren nach Bimöhlen zum Mederius-Symposium gekommen. Foto privat

## Pflegeansätze auf dem Prüfstand

■ **Bimöhlen.** Das Unternehmen Mederius führte zum dritten Mal ein Altenpflegesymposium für Führungskräfte durch. Zu der Tagesveranstaltung waren 170 Führungskräfte aus Pflegeeinrichtungen aus Schleswig-Holstein gekommen. Referentin war unter anderem Wiebke Hinrichs, Pflegesatzverhandlerin der Pflegekassen. Sie dozierte über die Entwicklung der Pflegesätze. Hier zeigt sich immer wieder das Problem, dass gerade im Bereich des Budgets der Energiekosten nicht annähernd eine Deckung erzielt wird. Hier wies Frau Hinrichs darauf hin, dass das, was an Pflegesatzverhandlungen zugestanden wird, in Berlin entschieden würde. Hier müssten die großen Träger und Verbände eine angemessene Erhöhung durchsetzen.

Im Anschluss daran berichtete die Leiterin des Fachbereichs der MDK Prüfungen für Hamburg und Schleswig-Holstein, Elise Coners, über die neuen Prüfkriterien des MDK's. Zukünftig werden in allen Pflegeeinrichtungen neun Bewohner untersucht, unabhängig von der Größe der Einrichtung und jeweils 3 pro Pflegestufe.

Frau Coners bedauerte, dass erst jetzt die Entscheidung der Schiedsstelle, wie die Prüfung konkret laufen wird, ergangen ist. Es bestehe noch eine Frist bis Mitte Oktober, hiergegen Klage zu erheben. „Die neuen Kriterien sollen am 1. Januar in Kraft treten. Bis dahin müssten alle Unge-

reimheiten geklärt sein und außerdem, „muss der MDK bis dahin auch noch ein Computerprogramm schreiben und die neuen Richtlinie umsetzen“.

Christian Henning, Geschäftsführer von Mederius und Rechtsanwalt, sprach über die in Schleswig-Holstein bestehende Prüfrichtlinie der Heimaufsichten. In Schleswig-Holstein gibt es einen sechzigseitigen Prüfkatalog an Fragen, den gleichsam, wie der MDK, nun auch die Heimaufsicht abprüft. Alle diese Erwägungen würden unter dem Ansatz der Endbürokratisierung laufen, aber letztendlich würde es zu noch mehr Arbeit führen.

Am Ende berichtet er über die Problematik der selbstständigen und scheinselfständigen Pflegekräfte. Er beleuchtete insbesondere ein Urteil des Landessozialgerichts Baden Württemberg (Entscheidung vom 19.10.2012, Az: 4 LR 761/11). Das Urteil würde für die angeblichen selbstständigen Pflegekräfte tragende Auswirkungen haben. „Letztendlich reden wir hier über Verstöße gegen das Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz“, betonte Henning.

Würden die Sozialversicherungsbeiträge nachversichert mache dieses eine zusätzliche Belastung von etwa 40 Prozent aus. Der Leistungsbescheid gehe grundsätzlich an die Einrichtung. Es könne also teuer werden, wenn auch noch Säumniszuschläge bezahlt werden müssten.